

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg

Vom 22.06.2020

Aufgrund § 19 Abs. 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), gibt sich der Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg nach Beschlussfassung vom 22.06.2020 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

(1) Aufgaben gemäß § 19 Abs. 1 HSG:

Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben,

1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5),
2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),
3. Einvernehmen mit dem Senat zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 3),
4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,
5. Stellungnahme zum Haushaltsplan,
6. Einvernehmen mit dem Senat über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,
7. Einvernehmen mit dem Senat über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten,
8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,
9. Beratung der Berichte des Präsidiums, insbesondere der Berichte des Präsidiums über Qualitätssicherungsmaßnahmen,
10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.

Gemäß § 19 Abs. 2 erteilen das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen. Der Hochschulrat kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums zu seinen Sitzungen einladen. Der Hochschulrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (2) Bildung einer Findungskommission gemäß § 23 Abs. 6 HSG (Präsidentin, Präsident)

Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.

- (3) Bildung einer Findungskommission gemäß § 25 Abs. 2 HSG (Kanzlerin, Kanzler)

Zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Senates bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Der Hochschulrat besteht gemäß § 19 Abs. 3 HSG aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein sollen. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrates vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Absatz (1) geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt.

- (4) Die Mitglieder des Hochschulrates nach Absatz 1 sind Angehörige der Europa-Universität Flensburg. Sie sind ehrenamtlich tätig und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.
- (5) Die Europa-Universität Flensburg stattet den Hochschulrat gemäß § 19 Abs. 6 HSG aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus und trägt gemäß § 12 Abs. 2 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg, zuletzt geändert am 24. April 2017, für die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder die erforderlichen Aufwendungen.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), nicht überschreiten. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden. Der Hochschulrat entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin über die Nutzung der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 S. 2 HSG bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Hochschulrates.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird dabei von der Geschäftsstelle des Hochschulrates unterstützt. Näheres regeln hierzu § 4 und 5 der Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Europa-Universität Flensburg richtet eine Geschäftsstelle des Hochschulrates ein. Die Postanschrift lautet:

Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg
der oder die Vorsitzende (je nach Wahlentscheidung)
c/o Präsidium
Geschäftsführung Präsidium und Hochschulrat
Campusallee 3
24943 Flensburg

Tel.: +49 461 805 2815
Fax: +49 461 805 2799
antje.dreyer@uni-flensburg.de

- (2) Die Geschäftsstelle des Hochschulrates wird durch die Geschäftsführung Präsidium der Europa-Universität Flensburg wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Hochschulrat, insbesondere die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen des Hochschulrates. Näheres regelt hierzu § 5 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsstelle führt das Protokoll gemäß § 7 dieser Satzung.
- (4) Die Geschäftsführung koordiniert im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die Umsetzung der vom Hochschulrat gefassten Beschlüsse.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrates

- (1) Der Hochschulrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Regelmäßig wird im Verlauf eines akademischen Jahres (01.09. bis 31.08.) jeweils eine Sitzung pro Herbstsemester und Frühjahrssemester vorgesehen. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung ist hinzuwirken.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt spätestens zehn Tage vor der Sitzung die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übersendung der erforderlichen Anlagen ein und leitet die Sitzungen des Hochschulrats.
- (3) Der Hochschulrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.
- (5) Vom Präsidium nehmen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den Sitzungen des Hochschulrats teil. Sie können je nach Tagesordnung über die Aussprache zu einzelnen Themen von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Geschäftsführung führt die Einladung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch. Die Geschäftsführung sammelt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Die Geschäftsführung nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten vom Präsidium, vom Senat, von der Gleichstellungsbeauftragten und von der Studierendenvertretung entgegen und reicht diese Vorschläge der oder dem Vorsitzenden weiter. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Die finale Tagesordnung wird mit den Anlagen über die Geschäftsstelle des Hochschulrates verschickt.
- (7) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung

der Mitglieder des Hochschulrates möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums zu einzelnen Punkten und die schriftliche Ausübung des Abstimmungsrechts. Die schriftliche Ausübung ist der oder dem Vorsitzenden zu erklären.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Hochschulrates wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Mit der Protokollführung ist die Geschäftsführung betraut.
- (2) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Hochschulrats in digitaler Form per E-Mail versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von zwei Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben werden.
- (3) Nach Genehmigung des Protokolls erhält die Präsidentin bzw. der Präsident eine Ausfertigung des Protokolls. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die oder der Senatsvorsitzende, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreterin oder der Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten eine Beschlussausfertigung des Protokolls.

§ 8 Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des Hochschulrates

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 HSG sind die Sitzungen des Hochschulrates nichtöffentlich. Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten oder zu der gesamten Sitzung hergestellt werden.

§ 9 Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der

Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 10 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage des Beschlusses durch den Hochschulrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg vom 30. März 2015 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist auf der Webseite der Europa-Universität Flensburg an geeigneter Stelle hochschulöffentlich bekannt zu geben.